

Anfrage mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung P-004146/2026
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Helmut Brandstätter (Renew), Anna Stürgh (Renew)

Betrifft: Ungarische Einzelhandelssteuer und Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt

Die Kommission hat Ungarn im Verfahren INFR(2024)4022 aufgefordert, seine Einzelhandelssteuer mit der Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 49 und 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Einklang zu bringen, und hat im April 2026 beschlossen, Ungarn hierfür vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen.

Beanstandet wird, dass die Umsätze auslandskontrollierter Unternehmen für die progressiven Steuersätze zusammengerechnet werden, während rechtlich selbstständige, aber verbundene inländische Franchise-Betriebe bei der Zusammenrechnung von Umsätzen nicht einbezogen sind.

Die im Juli 2026 vorgenommene Gesetzesänderung erlaubt es Einzelhandelsunternehmen formal, ihre Geschäftstätigkeit auf mehrere Gesellschaften aufzuteilen. Das Unternehmen SPAR hat am 12. Oktober 2026 im Namen der SPAR-Gruppe erneut Beschwerde eingelegt.

1. Wie beurteilt die Kommission die Gesetzesänderung vom Juli 2026 im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 49 und 54 AEUV, insbesondere angesichts der Frage, ob auslandskontrollierte Einzelhandelsunternehmen ihre Unternehmensstruktur unter vergleichbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen anpassen können wie heimische Franchise-Systeme?
2. Welche Kriterien legt die Kommission bei der Beurteilung der tatsächlichen Nutzbarkeit der Umstrukturierungsmöglichkeiten zugrunde, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der neu geschaffenen Gesellschaften, der Zusammenrechnung verbundener Unternehmen sowie der Verhältnismässigkeit des hierfür erforderlichen Aufwands?
3. Wie wird die Kommission die Gesetzesänderung im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren INFR(2024)4022 und im Verfahren vor dem Gerichtshof berücksichtigen, und welche weiteren rechtlichen Schritte wird sie gegebenenfalls ergreifen, falls die geänderte Regelung die beanstandete Ungleichbehandlung nicht beseitigt?

Eingang: 13.10.2026